

Betrag der Buße.

§405

(1) Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

(2) Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Anm. i Vgl. Anm. zu § 403.

Buße und Privatklage.

§ 406

Die Bestimmungen der §§ 404, 405 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 403.